

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....1

1	Einleitung.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches	1
1.5	Planungsrahmenbedingungen.....	1
1.5.1	Landesraumordnungsprogramm	1
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm	1
1.5.3	Flächennutzungsplan.....	2
1.5.4	Bebauungspläne.....	2
1.5.5	Innenbereichssatzung Gemeinde Kirchdorf	2
2	Ziele und Zwecke der Planung.....	3
3	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	3
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	3
3.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	3
3.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	4
3.1.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	5
3.1.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	5
3.2	Relevante Abwägungsbelange	6
3.2.1	Belange der Raumordnung	6
3.2.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	7
3.2.3	Belange der verkehrlichen Erschließung.....	7
3.2.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	7
3.2.5	Belange der Landwirtschaft.....	8
3.2.6	Belange von Natur und Landschaft inkl. Eingriffsregelung	9
3.2.7	Altlasten / Bergbau / Kampfmittel.....	11
3.2.8	Belange der Wasserwirtschaft	11
3.2.9	Oberflächenentwässerung	12
3.2.10	Belange des Hochwasserschutzes	12
3.2.11	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	12
3.2.12	Denkmalschutz	13

3.2.13	Belange der Ver- und Entsorgung.....	13
4	Inhalte	14
5	Ergänzende Angaben	14
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten.....	14
5.2	Daten zum Verfahrensablauf.....	14
Teil II: Umweltbericht.....		15
1	Einleitung.....	15
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	15
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	15
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	20
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	21
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	22
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen..	23
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	24
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.2	Fläche und Boden.....	25
2.1.3	Wasser	25
2.1.4	Klima und Luft.....	26
2.1.5	Landschaft	26
2.1.6	Mensch.....	27
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	27
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	28
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	28
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	29
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	29
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	29
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	29
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	30
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	30
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	30

2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	31
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	34
3	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	34
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	35
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	35
	Anhang zum Umweltbericht	37

Anhang:

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Bebauungsplan Nr. 50 "Im Kampe". Biotoptypenplan. Oldenburg, Juli 2023

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet im Ortsteil Kuppendorf zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kuppendorf und erstreckt sich zwischen der Kreisstraße 36 im Süden und Straße Im Kampe im Nordosten. Ebenso umfasst der Geltungsbereich die Straße im Kampe sowie einen Streifen östlich der Straße Im Kampe. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an einen landwirtschaftlichen Weg; im Nordwesten an wohnbaulich genutzte Grundstücke.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich zwischen den Straßen K 36 und Im Kampe wird überwiegend landwirtschaftlich als extensive Grünlandfläche genutzt. Auf der Fläche stehen kleine Schuppen; teilweise wird die Fläche beweidet. Der Bereich östlich der Straße Im Kampe wird ackerbaulich bewirtschaftet.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) enthält keine Aussagen für den Geltungsbereich. Das LROP formuliert Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz von 2016 (RROP) enthält keine Aussagen für den Geltungsbereich. Nördlich und nordöstlich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich wird ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie überlagernd ein Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Auch das RROP formuliert Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Der Flächenverbrauch soll verringert und die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete auf eine Nachverdichtung im Innenbereich gelenkt werden (RROP 2.1 04).

1.5.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nordwestlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet. Die Kreisstraße 36 wird als überörtl./örtl. Hauptverkehrsstraße dargestellt. In nordöstlicher Richtung in etwa 80 m Entfernung wird Wald dargestellt.

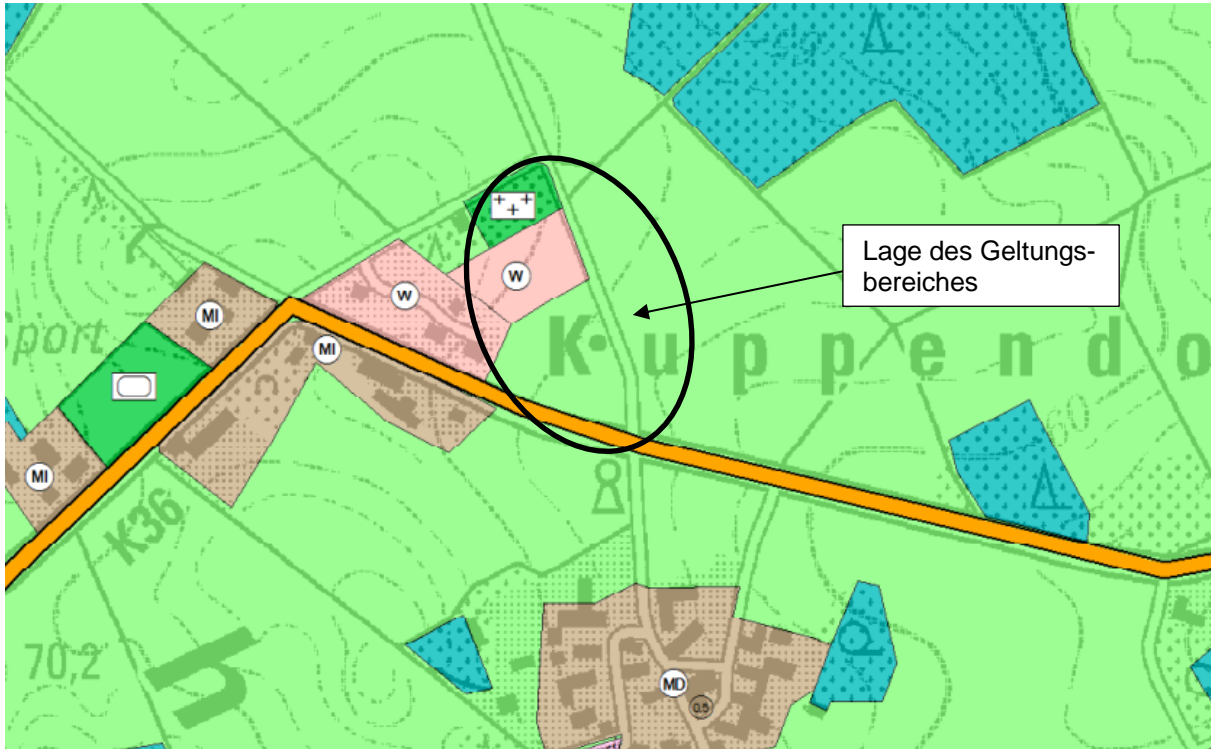


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Samtgemeinde Kirchdorf

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan geändert.

1.5.4 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich der 128. Flächennutzungsplanänderung gilt kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird aber der Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kampe“ aufgestellt zur Ausweisung allgemeiner Wohngebiete.

1.5.5 Innenbereichssatzung Gemeinde Kirchdorf

Für die Gemeinde Kirchdorf wurde im Jahr 1993 eine Innenbereichssatzung beschlossen, die die Einordnung der einzelnen Siedlungsbereiche als Innenbereich gemäß § 34 BauGB der Gemeinde vereinfacht. Der Geltungsbereich liegt nicht im Innenbereich nach der Satzung, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben bislang nach § 35 BauGB beurteilt.

2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Samtgemeinde Kirchdorf schafft mit der Aufstellung der 128. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung neuer Baugrundstücke im Ortsteil Kuppendorf.

Die Gemeinde Kirchdorf verzeichnet für den Ortsteil Kuppendorf eine Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Ortsteil liegen jedoch keine dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Baulücken oder Potenzialflächen für eine Wohnbebauung vor. Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll daher die örtliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gedeckt werden. Der Geltungsbereich grenzt an bestehende Bebauung im Norden und Westen sowie an eine Kreisstraße im Süden, sodass mit der Planung eine bauliche Arrondierung verfolgt wird und eine Lücke im städtebaulichen Kontext geschlossen werden kann.

Es ist Ziel der Samtgemeinde bzw. Gemeinde Kirchdorf, einer Überalterung der Einwohnerstruktur vorzubeugen und auch der jüngeren Generation Perspektiven für ein Verbleiben im Ortsteil Kuppendorf zu bieten. Nur eine Einwohnerstruktur, die alle Altersgruppen beinhaltet, ermöglicht ein lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben. Die Samtgemeinde bzw. Gemeinde Kirchdorf möchte mit der Bereitstellung von Wohngrundstücken auch einem Bevölkerungsverlust und daraus resultierenden negativen Folgen wie Verlust an Kaufkraft und Verlust von Steuereinnahmen entgegenwirken. Um die nachwachsende Generation halten zu können, ist die Schaffung von Wohngrundstücken ein wichtiger Faktor. Durch die Schaffung von Bauplätzen in Kuppendorf soll die Eigenentwicklung des Ortsteiles gesichert und ein Abwandern von Bauwilligen verhindert bzw. einer Überalterung der Bevölkerung vorgebeugt werden. Die Größenordnung der geplanten Baugrundstücke mit etwa 700 m² bis 900 m² berücksichtigt die Örtlichkeit.

Ziel der Planung ist weiterhin die Berücksichtigung der Belange der Freiraumentwicklung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll Bezug genommen werden auf die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Lage östlich der Straße Im Kampe zur offenen Landschaft hin. Auch werden Festsetzungen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke getroffen. Ziel ist zudem die Durchgängigkeit von Fuß- und Radwegebeziehungen im Ortsteil.

3 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

3.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Die Hinweise und ihre Berücksichtigung in der Planung werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Landkreis Diepholz

Der Landkreis gibt Hinweise zur Eingriffsregelung, die zur Kenntnis genommen werden.

Der Landkreis weist auf die Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung hin. Diese wird zum Entwurfsstand ergänzt.

Der Landkreis weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten befindet, und dass keine Gewässerrandstreifen betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich in einem denkmalschutzrechtlich bedeutsamen Gebiet befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Der Landkreis regt an, die Erforderlichkeit der Planung detaillierter auszuführen. Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Verband gibt Hinweise zur Entwässerungssituation. Die Hinweise werden beachtet. Im Rahmen der Planung wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planungsunterlagen eingearbeitet.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer regt eine Prüfung möglicher Geruchsmissionen an. Der Hinweis wird beachtet. Der Geltungsbereich der 128. Flächennutzungsplanänderung liegt im ländlichen Raum. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise Geruchsemissionen ausgehen. Im Rahmen des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wurde daher ein Geruchsgutachten durch die Sachverständige Frau Thamm erstellt. Im Ergebnis überschreitet nur in der südlichen Ecke des Geltungsbereiches der ermittelte Wert die Immissionswerte der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) mit einer Häufigkeit der Geruchsmissionen von mehr als 10 % der Jahresstunden. An dieser Stelle weist der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche aus. Insofern stehen Geruchsmissionen der Planung nicht entgegen. Die Begründung wird ergänzt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Amt gibt Hinweise für die Umsetzungsebene, die zur Kenntnis genommen werden.

Das Amt gibt Hinweise zu möglichen Rohstoffen im Plangebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits Angaben zu Rohstoffen im Plangebiet enthalten.

Wasserversorgung Sulinger Land

Der Verband gibt Hinweise für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung, die zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt werden.

Der Verband gibt Hinweise für Pflanzmaßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

EWE Netz GmbH

Die Leitungsträger geben Hinweise für die Umsetzungsebene, die zur Kenntnis genommen werden.

3.1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Die Hinweise und ihre Berücksichtigung in der Planung werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Landkreis Diepholz

Der Landkreis gibt Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen und verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 50.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten in der Stellungnahme wird wie folgt abgewogen:

Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit wird ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen, wonach die im Bebauungsplan Nr. 50 vorgesehene Heckenpflanzung vor Baubeginn umgesetzt werden soll. Die Fläche östlich der Straße Im Kampe befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Eine verbindliche Regelung wird somit in den Kaufverträgen erfolgen.

Die von der UNB aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen für die im Bebauungsplan Nr. 50 festgesetzten Streuobstwiese werden im Umweltbericht ergänzt.

Die plangebietsexterne Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanungsebene wird über einen Grundbucheintrag gesichert. Der UNB wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes die konkrete Flächenabgrenzung und Maßnahmenbeschreibung zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster mitgeteilt.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Verband gibt Hinweise zur geplanten Oberflächenentwässerung und zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben, die für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer befürchtet eine Einschränkung eines nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebs durch das geplante Wohngebiet und die dort einzuhaltenden Immissionswerte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde als Anlage zum Bebauungsplan Nr. 50 eine gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung veröffentlicht. Das Gutachten hat die geplante Erweiterung des Betriebes untersucht und dabei 599 Tierplätze in die Untersuchung einbezogen. Im Ergebnis werden die maßgeblichen Immissionswerte in den geplanten allgemeinen Wohngebieten eingehalten. Höher sind die Geruchswerte im südöstlichen gelegenen Ortsteil Kuppendorf, insbesondere bei einer Erweiterung des Betriebes, sodass die Belange der Landwirtschaft der Planung nicht entgegenstehen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Amt gibt Hinweise für die Umsetzungsebene, die zur Kenntnis genommen werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, EWE Netz GmbH

Die Leitungsträger geben Hinweise für die Umsetzungsebene, die zur Kenntnis genommen werden.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die Planung verfolgt die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Geltungsbereich schließt an bestehende Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen an. Die Erschließung soll über die bereits vorhandenen Straßen Kreisstraße 36 und Im Kampfe erfolgen, sodass bestehende Erschließungsinfrastrukturen optimal genutzt werden. Die Planung sieht eine Arrondierung des bestehenden Wohngebietes sowie einen Lückenschluss im städtebaulichen Kontext vor.

Die Flächennutzungsplanänderung dient der bestehenden hohen Nachfrage nach Baugrundstücken im Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes weitere Möglichkeiten der Flächenentwicklung in bereits genutzten Bereichen untersucht. Dabei sind keine Potentiale, z.B. Nachnutzung von Brachflächen, Nachnutzung von vorhandenem Gebäudeleerstand, Nutzung von Baulücken etc. in Erscheinung getreten, bei denen die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Kirchdorf die Möglichkeit hätte, durch eigenes Handeln diese Flächen dem Markt zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinde liegen mittlerweile acht Anfragen für Baugrundstücke vor, die durch das derzeitige Angebot nicht erfüllt werden können. Die Gemeinde geht in Anbetracht der derzeitigen Lage davon aus, dass auch in Zukunft eine Nachfrage nach Baugrundstücken besteht. Mit der Planung sollen ausreichend Baugrundstücke vorgehalten werden können, um die Entwicklungsmöglichkeit des Ortes sicherzustellen. Die Gemeinde sieht es überdies als sinnvoll an, ein Gesamtkonzept für einen größeren Bereich zu entwickeln als nach und nach kleine Teilbereiche. Darüber hinaus stellt die Planung eine Siedlungsarrondierung dar, die den bestehenden Siedlungszusammenhang stärkt. Die Flächen sind durch die angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen bereits vorbelastet. Flächen, die neu erschlossen werden müssten, werden nicht in Anspruch genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass pro Jahr etwa zwei bis drei Baugrundstücke entwickelt werden. Sie sieht dies als eine für die Ortsgröße verträgliche Größe an. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Ort Kuppendorf nicht nur den nördlichen Geltungsbereich umfasst, sondern auch den wesentlich größeren Siedlungszusammenhang im Süden des Plangebietes.

Die Samtgemeinde Kirchdorf sieht daher die Ausweisung neuer Baugrundstücke im Hinblick auf eine frühzeitige, bedarfsorientierte Planung als erforderlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB an. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für die Eigenentwicklung ein bestehendes Wohngebiet im Ortsteil Kuppendorf zu erweitern. Bei der Planung handelt sich damit um eine angepasste Siedlungsstruktur, die auf den Bedarf in Kuppendorf angepasst ist und die Raumordnung berücksichtigt. Die Entwicklung in Kuppendorf geht nicht zu Lasten der umliegenden Zentralen Orte.

Langfristig ist durch die Folgen des demographischen Wandels mit Bevölkerungsverlusten zu rechnen. Den Bevölkerungsverlusten steht jedoch auch eine Haushaltsverkleinerung gegenüber. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass eine Phase beginnt, in der die Alterung der Bevölkerung stärker strukturbildend wirkt. Die Zunahme des Anteils alter Menschen an der Gesamtbevölkerung

führt zu einer weiteren Zunahme der Zweipersonenhaushalte (Rentnerhepaare) und Einpersonenhaushalte (verwitwete Personen) und damit zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche. Damit wird der negative Wohnbauflächenbedarf durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zumindest teilweise durch den Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche kompensiert. In Hinblick auf eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung hält es die Samtgemeinde Kirchdorf für geboten, mit den geplanten Baugrundstücken ein örtlich angepasstes Kontingent an Wohnbaugrundstücken dem Grundstücksmarkt zur Verfügung zu stellen.

3.2.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Planung berücksichtigt beide Regelungsmechanismen. Der Geltungsbereich ist überwiegend von Siedlungs- und Verkehrsfläche umgeben. Die bestehenden Erschließungsinfrastrukturen sollen in stärkerem Maße ausgenutzt werden. Der Standort bietet sich für eine Planung an, da Verkehrsfläche nur in geringem Umfang neu geschaffen werden muss. Zudem hat die Planung auch eine Stärkung der Siedlungsstruktur des Ortsteils Kuppendorf zur Folge, da die bestehenden Siedlungsansätze in stärkerem Maße miteinander verknüpft werden.

3.2.3 Belange der verkehrlichen Erschließung

Der Geltungsbereich wird über die Straße Im Kampe erschlossen. Die Straße schließt an die Kreisstraße 36 in Richtung der Bundesstraße 61 an, sodass der Geltungsbereich an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist.

In etwa 270 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Kuppendorf Post, welche von den Linien 127 und 132 angefahren wird. Der Geltungsbereich ist damit in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden.

3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dafür werden allgemeine städtebauliche Aspekte sowie Emissionen bzw. Immissionen in die Abwägung eingestellt.

Die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Wohnbaufläche dar. Diese grenzen an planungsrechtlich bestehende allgemeine Wohngebiete an, sodass sich die Planung in den Bestand einfügt.

Der Geltungsbereich wird über die Straße Im Kampe und die Kreisstraße 36 erschlossen. Die Straße Im Kampe dient der Erschließung von nur wenigen Baugrundstücken. Auch die Kreisstraße 36 dient im Geltungsbereich der Erschließung von Wohnquartieren. Der Gemeinde sind

keine Lärmkonflikte ausgehend von der Kreisstraße bekannt. Der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet selbst beschränkt sich auf die geplanten Baugrundstücke. Mittels eines Modells „Lärm im Städtebau“ wurde auf Grundlage von Verkehrsdaten des Landkreises (DTV Kfz 663, davon DTV Lkw 84) überschlägig berechnet, mit welchen Lärmimmissionen zu rechnen ist. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) werden nach dieser überschlägigen Berechnung eingehalten. Es ist damit nicht mit störendem Verkehrslärm im Plangebiet zu rechnen.

Der Geltungsbereich der 128. Flächennutzungsplanänderung liegt im ländlichen Raum. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise Geruchsemissionen ausgehen. Im Rahmen des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wurde daher ein Geruchsgutachten¹ erstellt. Im Ergebnis überschreitet nur in der südlichen Ecke des Geltungsbereiches der ermittelte Wert die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit einer Häufigkeit der Geruchsimmissionen von mehr als 10 % der Jahresstunden. An dieser Stelle weist der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche aus. Insofern stehen Geruchsimmissionen der Planung nicht entgegen.

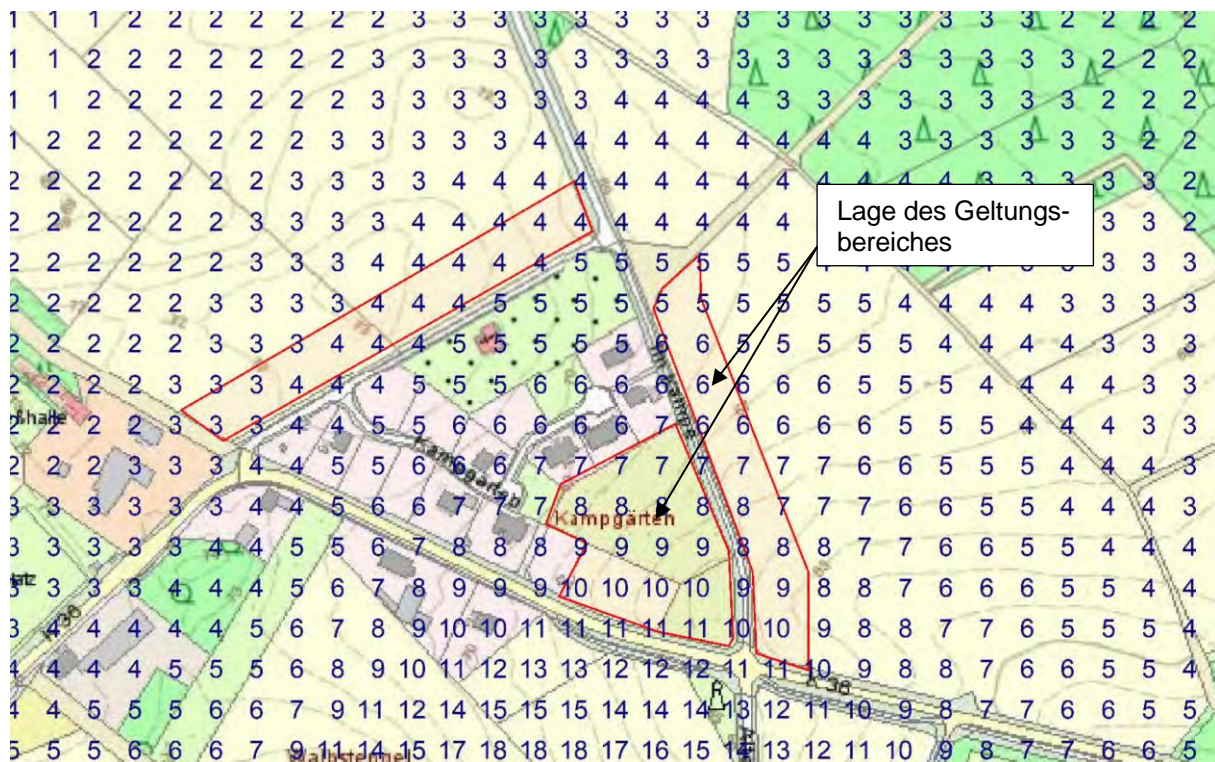


Abbildung 2: Ausschnitt Geruchsgutachten (Thamm 2019)

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können mit der Planung erfüllt werden.

3.2.5 Belange der Landwirtschaft

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat bei der Abwägung der Belange „landwirtschaftliche Flächennutzung“ versus „Entwicklung von Baugrundstücken“ der Entwicklung der Wohngrundstücke das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt die Samtgemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert.

¹ Thamm, I.: Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung. Stellungnahme Nr. 28/2019. Schwaförden, 23.05.2019

Die Samtgemeinde hat das Erfordernis zur Überplanung der Flächen erkannt. Das Erfordernis ist gegeben, um die Eigenentwicklung des Ortsteiles Kuppendorf sicherzustellen. Die Samtgemeinde möchte mit der Bereitstellung von Wohngrundstücken auch einem Bevölkerungsverlust und daraus resultierenden negativen Folgen wie Verlust an Kaufkraft und Verlust von Steuereinnahmen entgegenwirken.

3.2.6 Belange von Natur und Landschaft inkl. Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei östlich der *Kuppendorfer Straße* Acker und westlich davon überwiegend Grünlandflächen vorliegen. Weiterhin sind halbruderale Gras- und Staudenfluren, ein Obst- und Gemüsegarten, Baumreihen entlang der *Kuppendorfer Straße* sowie ein Entwässerungsgraben entlang der K 36 ausgeprägt.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Mit der 128. Flächennutzungsplanänderung wird die Umsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vorbereitet. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen kommt es zum Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Aus den Detailkenntnissen zum Bebauungsplan Nr. 50 ist bekannt, dass sich die ermöglichten Bodenversiegelungen auf rd. 0,8 ha belaufen, wodurch es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt kommt.

Durch die teilweise schlechten Versickerungseigenschaften des Bodens werden auf Umsetzungsebene Entwässerungseinrichtungen erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaftsbild sind nicht ersichtlich.

Die Umsetzung der Planung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelungen verbunden. Die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen betreffen dabei den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Der Ausgleich des ausgelösten Eingriffs wird abschließend auf Bebauungsplanebene geregelt. Demnach erfolgt hierzu eine plangebietsexterne Gehölzpflanzung auf einer derzeitigen Ackerfläche.

Artenschutzverträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte nicht. Es wurde lediglich eine Potenzialabschätzung auf Basis der Geländebegehung im Oktober 2021 durchgeführt.

Im Änderungsbereich sind dabei geeignete Habitatqualitäten für Vögel der halboffenen Landschaft wie Schafstelze, Fasan oder Goldammer ausgeprägt. Habitatqualitäten für gehölzbewohnende Vögel oder Fledermäuse sind im Bereich der Baumreihen ausgeprägt. An den Hütten im Bereich der

Schafweide sind zudem Vorkommen von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen möglich.

Das Vorkommen von Offenlandbewohnern wie Kiebitz und Rebhuhn kann aufgrund der Kulissenwirkung der Gehölze und des angrenzenden Wohngebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung/Individuenschädigung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant.

Unter Einhaltung von Vermeidungsregelungen sowie möglicherweise einem Ausgleich verloren gehender Brutplätze/Quartiere sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Unmittelbar nördlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhrde“ (EU-Kennzahl DE3419-401) an den Änderungsbereich an. Gemäß der Darstellung des NLWKN wird der Geltungsbereich am nordöstlichen Rand kleinräumig auf einer Breite von maximal 7 m von dem genannten Vogelschutzgebiet überlagert. Da die Gebietsabgrenzungen des VSG auf Grundlage der TK 50 festgelegt wurden, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Überlagerung sich aufgrund einer darstellerischen Ungenauigkeit ergibt. Eine direkte Flächeninanspruchnahme im Bereich des VSG wird durch die vorliegende Planung nicht ermöglicht. Die Planung stellt eine kleinräumige Erweiterung der bereits vorhandenen, ebenfalls an das VSG angrenzenden Siedlungsstrukturen dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des allgemeinen Wohngebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nach sich zieht.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in Abständen von über 1,3 km. Hier sind aufgrund des Abstands und der fehlenden Fernwirkung der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele ersichtlich.

Die Natura 2000-Verträglichkeit ist anzunehmen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Norden grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet "Böhrde/ Hohes Moor (LSG DH 00012) an. Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, bzw. verringern wird am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine randliche Eingrünung in Form einer Strauch-Baumhecke festgesetzt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind darüber hinaus²:

- Naturschutzgebiet „Hohes Moor (Hannover)“ (NSG HA 00159) in rd. 1 km nordwestlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräberfeld Woltringhausen“ (LSG NI 00001) in rd. 2,9 km westlicher Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (LSG NI 00071) in rd. 3,7 km südwestlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue“ – von Vogtei bis Steyerberg (LSG NI 00067) in rd. 4,2 km nordwestlicher Richtung.

² Umweltkarten Niedersachsen (2021): Natur. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, zuletzt abgerufen am 15.11.2021

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgelöst werden.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz wird der Geltungsbereich überwiegend der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugewiesen. Als zu sichernde, zu erhaltende oder zu entwickelnde Nutzungsformen werden die bodenschonende Nutzung von Ackerflächen mit Winderosionsrisiko sowie die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen mit Nitratauswaschungsrisiko genannt. Die Flächen östlich der *Kuppendorfer Straße* gehören zu der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Diese Flächen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Höherwertige Biotopstrukturen (Waldrand) sind erst in einem Abstand von rd. 80 m zum Rand des Geltungsbereiches ausgeprägt und werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auch artenschutzrechtliche Konflikte (nähere Erläuterungen dazu siehe Kapitel 1.3 im Umweltbericht) sind derzeit nicht erkennbar.

3.2.7 Altlasten / Bergbau / Kampfmittel

Im Geltungsbereich liegen laut NIBIS Kartenserver (Zugriff März 2022) keine Altlasten vor.

Der Geltungsbereich liegt aber innerhalb eines Erlaubnisfeldes für Bodenschätze hier Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. Bei dem Erlaubnisfeld handelt es sich um großflächige Gebiete, in denen auch der gesamte Orsteil Kuppendorf liegt. Es ist nicht mit Auswirkungen auf das Bergrecht zu rechnen.

Im Zuge der Planung wurde eine Luftbildauswertung in Bezug auf Kampfmittel durch das LGLN durchgeführt. Ergebnis ist, dass kein weiterer Handlungsbedarf auf Sondierung auf Ebene der Bauleitplanung besteht.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

3.2.8 Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine schadlose Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden planungsrechtlich vor. Für die Planung wurde eine Baugrunduntersuchung³ durchgeführt. Diese kommt zum Schluss, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich von Geschiebesand möglich ist. In Bereichen, in denen Geschiebelehm vorkommt, insb. im südlichen Bereich des Plangebietes, ist eine effektive Versickerung nicht gewährleistet. Auf Umsetzungsebene bedarf es daher Entwässerungseinrichtungen.

³ Rode Umweltschutz GmbH: Untersuchungsbericht. Baugrunduntersuchung im Vorfeld der Ausweisung des Baugebietes „Im Kampe“ in 27245 Kirchdorf. Wietzen, 22.12.2021

3.2.9 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Planung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 wurde ein Entwässerungskonzept⁴ erarbeitet. Das Niederschlagswasser im Nordosten des allgemeinen Wohngebietes, welches auf ca. 1.500 m² befestigter Fläche anfällt, ist über Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken zu versickern. Das auf den restlichen 15.528 m² befestigter Fläche anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle in ein geplantes Regenrückhaltebecken im Südosten des Baugebietes geleitet. Es wird eine entsprechende Versorgungsfläche im Bauleitplan vorgehalten.

3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit sowie sogenannte Extremereignis HQ_{extrem})
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (Zugriff März 2022) ergibt, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) bis 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für den Geltungsbereich aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.2.11 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der

⁴ Sweco GmbH: Entwässerungskonzept Regenwasser zum B-Plan Nr. 50 „Im Kampfe“ in der Gemeinde Kirchdorf. Bremen, 22.03.2023

Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass ein bereits überwiegend von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur umgebender Bereich für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen wird. Erschließungsinfrastruktur ist bereits überwiegend vorhanden. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Festsetzungen getroffen, die sich positiv auf den Klimaschutz auswirken sollen bzw. die Folgen des Klimawandels berücksichtigen.

3.2.12 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt inmitten der bereits in vorgeschichtlicher Zeit besiedelten Börde zwischen dem Hohen Moor im Nordosten und dem Heerder Moor im Südwesten. Aus dem Geltungsbereich selbst sind keine Bodendenkmale oder archäologisch relevante Funde bekannt, dennoch weisen die wenigen noch erhaltenen bronzezeitlichen Grabhügel in dem Waldgebiet zwischen Kirchdorf und Kuppendorf auf eine zeitgleiche Besiedlung hin. In letzten Jahren konnten zudem diverse mittelalterliche oder früh neuzeitliche Wegeverbindungen rings um Kuppendorf inventarisiert werden. Mit vor- oder frühgeschichtlichen Funden muss daher gerechnet werden. Eine Begleitung jedes einzelnen Bauvorhabens erscheint, angesichts der fehlenden Fundstellen im Nahbereich, als unverhältnismäßig. Für eine Prospektion im Vorfeld eignet sich daher lediglich eine im Westteil geplante Erschließungsstraße mit Wendehammer, da der gesamte Ostteil des Geltungsbereichs lediglich über die bereits vorhandene Straße Im Kampen erschlossen wird. Eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten wird empfohlen. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Planung nicht entgegen.

3.2.13 Belange der Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich kann zu gegebener Zeit an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes Wasserversorgung Sulinger Land angeschlossen werden.

Das anfallende Abwasser ist über Kleinkläranlagen auf den Grundstücken zu reinigen.

Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Samtgemeinde Kirchdorf mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, erfolgen.

4 Inhalte

Die 128. Flächennutzungsplanänderung stellt Wohnbaufläche dar, um den bestehenden Siedlungsansatz erweitern zu können.

5 Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamter Geltungsbereich	22.144 m²
---------------------------------	-----------------------------

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat	27.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	16.09.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Bürgerinformationsveranstaltung)	05.10.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 12 BauGB	16.09.2022 – 17.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB	14.12.2023
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	22.12.2023 – 26.01.2024
Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat	18.06.2024

Die Begründung ist der Flächennutzungsplanänderung Nr. 128 „Im Kampe“ beigefügt.

Kirchdorf, den 04.07.2024

gez. Kammacher
Der Samtgemeindebürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der 128. Flächennutzungsplanänderung bereitet die Gemeinde Kirchdorf die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes am nördlichen Rand des Ortsteiles Kuppendorf vor. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen der Gabelung der *Kuppendorfer Straße* und der K 36 sowie östlich angrenzend an die *Kuppendorfer Straße* und umfasst eine Größe von rd. 2,2 ha.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um den Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken soll der Änderungsbereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Parallel zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Im Kampe“.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der Gemeinde Kirchdorf stehen keine alternativen Flächen für ein Wohngebiet im planungsrechtlichen Innenbereich zur Verfügung.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Relevante Quellen von Lärm-, oder Schadstoffimmissionen die von außerhalb auf den Änderungsbereich wirken könnten, sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Ein Störfallbetrieb ist nicht vorhanden. Die mit der Bewirtschaftung der angrenzend liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen einhergehenden Geruchsemissionen sind als für den ländlichen Raum typisch hinzunehmen.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen am Rand des Ortsteils Kuppendorf sind keine Konflikte mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Ein Störfallbetrieb wird nicht ermöglicht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zum jetzigen Kenntnisstand der Planung nicht berührt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Norden grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich das Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhre“ (EU-Kennzahl DE3419-401) an, welches den Änderungsbereich im Nordosten in einem Abstand von rd. 80 m und im Westen bzw. Südwesten in einem Abstand von rd. 300 m umschließt. Hierbei handelt es sich gemäß Standarddatenbogen um einen Geestrücken mit halboffener Waldlandschaft aus lichten Kiefern-Altbeständen in enger Verzahnung mit Heideflächen und Äckern und somit einem hohen Grenzlinienanteil. Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für Vogellebensgemeinschaften trocken-warmer Standorte (Ortolan, Heidelerche) und lichter Altholzbestände (Gartenrotschwanz). Hier verläuft der Arealrand der Brutverbreitung des Ortolans. Besondere Gefährdungspotenziale gehen von einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Wegeausbau, Verbuschung offener Heide- und Sandflächen sowie großflächiger Sandabbau dar. Aus der Artenliste im Standarddatenbogen gehen die Vorkommen folgender Vogelarten hervor: Schwarzspecht, Ortolan, Heidelerche, Wiesenschafstelze, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe. Gemäß NLWKN (2017)⁵ handelt es sich bei Heidelerche und Ortolan um westbestimmende Brutvogelarten nach Art. 4 Absatz 1 (Anhang I) und bei dem Gartenrotschwanz um eine wertbestimmende Zugvogelart nach Art. 4 Absatz 2.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme im Bereich des VSG wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Stattdessen bereitet die Planung eine kleinräumige Erweiterung der bereits vorhandenen, ebenfalls an das VSG angrenzenden Siedlungsstrukturen vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung eines Wohngebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nach sich zieht.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind darüber hinaus:

⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete

- FFH-Gebiet „Hohes Moor bei Kirchdorf (EU-Kennzahl 3319-331) in rd. 1,3 km östlicher Richtung
- Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung (EU-Kennzahl DE3418-401) in rd. 3,5 km südwestlicher Richtung
- FFH-Gebiet Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg (EU-Kennzahl 3319-332) in rd. 4,2 km nordöstlicher Richtung

Aufgrund der hohen Abstände zwischen dem Geltungsbereich und den aufgelisteten Schutzgebieten sowie der fehlenden Fernwirkung der Planung ist nicht davon auszugehen, dass die Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzieleen beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit der Planung kann somit angenommen werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Die Planung bereitet Neuversiegelungen und Überbauung von überwiegend Acker- und Grünlandflächen vor. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.

Auf nachgeordneter Planungsebene wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 innerhalb des Wohngebietes der sparsame Umgang mit Grund und Boden sichergestellt. Darüber hinaus werden durch die Festsetzung von Anpflanzflächen und Maßnahmenflächen große Bereiche von Versiegelungen freigehalten.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Um den vorhandenen Bedarf an Wohngrundstücken zu decken, ist die Darstellung von Wohnbauflächen statt bisher Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Alternative Flächen, die nicht unter landwirtschaftlicher Nutzung stehen, stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Mit der Umsetzung der Planung wird die Neuversiegelung und Überbauung von überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorbereitet. Damit ist der Verlust von kaltluftbildenden Flächen und somit eine lokalklimatische Änderung verbunden. Den Versiegelungen stehen auf Bebauungsplanebene Regelungen zu Gehölzpflanzungen am Rand des Geltungsbereiches sowie innerhalb der neu geschaffenen Wohngrundstücke sowie die Gestaltung zweier Maßnahmenflächen als Streuobstwiesen gegenüber. Darüber hinaus gelten auf Bebauungsplanebene Regelungen zur Begrünung der Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie zur Ausstattung der Dächer mit Photovoltaik-Anlagen bzw. Solarwärmekollektoren.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Die Umsetzung der Planung bereitet Versiegelungen und Überbauung bisher unversiegelter Flächen vor. Die dadurch ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden auf Ebene des Bebauungsplanes nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Durch die Planung werden keine Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützten Objekte in Anspruch genommen. Im Norden grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich das Landschaftsschutzgebiet "Böhrde/ Hohes Moor (LSG DH 00012) an. Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, bzw. verringern, setzt der nachgeordnete Bebauungsplan am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine randliche Eingrünung in Form einer Strauch-Baumhecke fest.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind darüber hinaus⁶:

- Naturschutzgebiet „Hohes Moor (Hannover)“ (NSG HA 00159) in rd. 1 km nordwestlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräberfeld Woltringhausen“ (LSG NI 00001) in rd. 2,9 km westlicher Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (LSG NI 00071) in rd. 3,7 km südwestlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue“ – von Vogtei bis Steyerberg (LSG NI 00067) in rd. 4,2 km nordwestlicher Richtung.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgelöst werden.

Landesweite Naturschutzprogramme

Die Flächen liegen nicht im Bereich landesweiter Naturschutzprogramme.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

⁶ Umweltkarten Niedersachsen (2021): Natur. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, zuletzt abgerufen am 15.11.2021

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Gemäß Geruchsgutachten stehen die Emissionen der im Umkreis von 600 m liegenden landwirtschaftlichen Betriebe der Umsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nicht entgegen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Die Planung bereitet Neuversiegelungen und Überbauung von überwiegend Acker- und Grünlandflächen vor. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer liegen im Änderungsbereich nicht vor. Südlich entlang der K 36 verläuft ein Entwässerungsgraben.

Mit den Neuversiegelungen wird sich der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöhen und die Grundwasserneubildungsrate verringern. Gemäß Baugrunduntersuchung ist eine Versickerung von zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser insbesondere im Nördlichen Teil des Änderungsbereiches möglich. Im übrigen Teil erschwert das Vorliegen von Geschiebelehm die Versickerung, wodurch auf Umsetzungsebene Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz wird der Änderungsbereich überwiegend der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugewiesen. Als zu sichernde, zu erhaltende oder zu entwickelnde Nutzungsformen werden die bodenschonende Nutzung von Ackerflächen mit Winderosionsrisiko sowie die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen

mit Nitratauswaschungsrisiko genannt. Die Flächen östlich der *Kuppendorfer Straße* gehören zu der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop. Diese Flächen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Höherwertige Biotopstrukturen (Waldrand) sind erst in einem Abstand von rd. 80 m zum Rand des Geltungsbereiches ausgeprägt und werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auch artenschutzrechtliche Konflikte (nähere Erläuterungen dazu siehe Kapitel 1.3) sind derzeit nicht erkennbar.

Ziele und Vorgaben der Raumordnung

Der Geltungsbereich befindet sich nach LROP und RROP nicht in einem Vorranggebiet oder Vorsorgegebiet.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.⁷ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Es findet keine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen statt. An dieser Stelle erfolgt stattdessen eine Einschätzung potenzieller Vorkommen auf Basis der im Oktober durchgeführten Geländebegehung.

Im Änderungsbereich sind Acker-, (Weide-)Grünland und Gemüseanbauflächen vorhanden. Entlang der *Kuppendorfer Straße* sind Birkenreihen vorhanden, die Weideflächen sind teilweise von Obstbäumen bestanden. Darüber hinaus befinden sich hier auch mehrere kleine Unterstände und Schuppen.

Brutvögel

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten Habitatpotenzial für Brutvögel der halboffenen Landschaft wie Schafstelze, Fasan und Goldammer. Das Vorkommen von Arten des Offenlandes wie Kiebitz oder Feldlerche kann aufgrund der Kulissenwirkung des angrenzenden Wohngebiets und der Gehölzreihen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den Birkenreihen sowie in den Obstgehölzen sind Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten möglich. Innerhalb der südlichen Birkenallee wurden Astlöcher gefunden, welche geeignete Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten wie Spechte darstellen können.

⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Im Bereich der Unterstände/Schuppen auf der Schafweide sind prinzipiell Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten wie Schwalben möglich.

Gastvögel

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines gemäß NLWKN (2018) für Gastvögel wertvollen Bereichs. Eine besondere Bedeutung für Gastvögel ist aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzend vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie dem Fehlen relevanter Biotopstrukturen (weiträumig offene Grünlandflächen oder gewässergeprägte Lebensräume) nicht anzunehmen.

Fledermäuse

Fledermausquartiere können sich prinzipiell in den Bäumen des Änderungsbereiches oder an den Gebäuden im Bereich der Schafweide befinden.

Sonstige Arten

Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wie Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Libellen oder Heuschrecken sind aufgrund der Standortausprägung und der Habitatansprüche nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge von Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

In diesem Zusammenhang kann eine Tötung von Tieren in der Regel unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Regelungen vermieden werden. Oben genannte Arbeiten sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Quartierszeiten von Fledermäusen durchzuführen.

Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermaus-Quartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z.B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die zu erwartenden Brutvögel und Fledermäuse liegen im Umfeld des Änderungsbereiches sowie nach Abschluss der Bauphase auch innerhalb des Änderungsbereiches insbesondere im Bereich der anzulegenden Streuobstwiesen weiterhin geeignete Habitatqualitäten vor. Artenschutzrechtlich relevante Störungen werden somit nicht prognostiziert. Auch in Bezug auf Gastvögel sind populationswirksame Störungen nicht zu erwarten.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storch-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden.

An den vorhandenen Schuppen/Unterständen können ggf. dauerhaft wiedergenutzte Brutvogelnester und Fledermausquartiere betroffen sein.

Vor Abrissarbeiten ist eine Überprüfung durch eine fachkundige Person erforderlich. Sollten dabei dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten festgestellt werden, wäre anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung zu klären, ob die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Lebensstätte ohnehin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob diese ggf. durch die Anbringung geeigneter Nisthilfen bzw. künstlicher Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden muss.

Die Baumreihen entlang der *Kuppendorfer Straße* bleiben erhalten, so dass hier eine Betroffenheit dauerhaft genutzter Lebensstätten vermieden wird.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁰ erfasst. Ein Biotoptypenplan ist dem Anhang beigelegt.

Derzeitiger Zustand

Biotoptypen/Pflanzen:

Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, Straßen sowie Baumreihen/Allen. Östlich der Kuppendorfer Straße (OVS) liegt eine Ackerfläche, die aufgrund des vorhandenen Bodentyps als Sandacker (AS) eingestuft wird. Entlang der *Kuppendorfer Straße* sind beidseitig halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) ausgeprägt. Im nördlichen Teil ist die *Kuppendorfer Straße* einseitig, im südlichen Teil beidseitig von Birkenreihen (BHD < 30 cm) gesäumt. Westlich der Straße liegen eine kleine als Gemüsegarten genutzte Fläche sowie umliegend von Schafen beweidete Grünlandflächen (GI/GW). Kleinflächig sind in dem Bereich Bodenversiegelungen in Form einer Zufahrt (OVW) sowie von Schuppen und Unterständen vorhanden. Darüber hinaus sind vereinzelte Obstbäume vorhanden. Im Süden liegt eine weitere, nicht beweidete Intensivgrünlandfläche. An der K 36 befindet sich eine Gemüseanbaufläche. Entlang der K 36 verläuft eine Entwässerungsmulde mit halbruderalem Gras- und Staudenflur.

Im Nordwesten grenzen Wohngebiete mit Hausgärten an den Geltungsbereich. Im Norden ist eine Baumgruppe aus alten Linden und Buchen vorhanden, dahinter schließen sich Ackerflächen an. Die Ackerflächen setzen sich auch östlich, südlich und westlich des Geltungsbereiches fort.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Diepholz weist dem Änderungsbereich eine Grundbedeutung für die Biotoptypen zu.

Tiere:

Gezielte Erfassungen von Tiergruppen fanden nicht statt. Stattdessen wird anhand der erfassten Biotoptypen sowie der im Gelände gemachten Zufallsbeobachtungen das Potenzial für Vorkommen von Artengruppen abgeschätzt.

Die Habitatstrukturen des Änderungsbereiches bieten Lebensraumpotenzial für Vogelarten der halboffenen Landschaft. In den Gehölzen sind Brutvorkommen freibrütender Arten plausibel anzunehmen, zudem wurden an den Birken Astlöcher gefunden, die geeignete Nist-, bzw. Quartiermöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse darstellen.

An den auf der Schafweide befindlichen Gebäuden sind Vorkommen von an Gebäuden brütenden Vogelarten und Fledermäusen möglich.

Aufgrund der Kulissenwirkung des angrenzenden Wohngebietes und der Baumreihen entlang der *Kuppendorfer Straße* können Vorkommen von Offenlandbrütern wie Kiebitz und Feldlerche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

¹⁰ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Änderungen im Änderungsbereich prognostizierbar.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst Acker- und (Weide-)Grünlandflächen sowie Gemüseanbauflächen entlang der Straße „Am Kampe“. Die Straße ist teilweise von Gehölzreihen bestanden.

Der Änderungsbereich ist der Bodenregion Geest und der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen zugewiesen. Als Bodentyp ist hier eine mittlere Pseudogley-Braunerde ausgeprägt.

Die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit als gering eingestuft.

Ein Suchraum für schutzwürdige Böden oder Hinweise zu Altlasten im Änderungsbereich liegen nicht vor.

Bestehende Flächenversiegelungen in Form von Verkehrswegen und kleiner Bauwerken liegen im Umfang von rd. 1.038 m² vor.

Gemäß der Bewertung des Landschaftsrahmenplans liegt innerhalb des Änderungsbereiches eine beeinträchtigte/gefährdete Funktionsfähigkeit vor, als Beeinträchtigung wird hier ein hohes bis sehr hohes Winderosionsrisiko aufgeführt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Änderungen auszugehen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der betrachtete Bereich ist dem Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein rechts (DE GB DENI 4 2412) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut, der chemische Zustand aufgrund der hohen Nitratbelastung als schlecht eingestuft.

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt zwischen 40 und 42,5 m NHN bei Geländehöhen von 64 bis 69 m NHN.

Die Grundwasserneubildung beträgt im 30-jährigen Jahresmittel (1981 – 2010) für den überwiegenden Teil des Plangebietes bei >200 – 250 mm/a. Kleinräumig kommen im Westen des Änderungsbereiches Werte von >300 – 350 mm/a vor. Insgesamt kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei >35 bis 37,5 m NHN bei Geländehöhen zwischen 38,5 und 40,5 m über NHN. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von oder angrenzend an Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete.

Gemäß der Darstellung des Landschaftsrahmenplans handelt es sich um einen Bereich mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit. Als besondere Wertigkeit wird die hohe bis sehr hohe Grundwasserneubildung, als Beeinträchtigung das hohe bis sehr hohe Nitratauswaschungsrisiko aufgeführt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung zeichnen sich keine konkret prognostizierbaren Änderungen der Grundwasserverhältnisse für den betrachteten Bereich ab. Allerdings sind Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel (vgl. Kap. 2.1.4) durchaus zu erwarten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ zuzuordnen, welche durch im Vergleich zum Küstenraum größeren Temperaturschwankungen im Jahresverlauf, verringerte Niederschläge und herabgesetzte Luftaustauschbedingungen charakterisiert ist¹¹. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9,9°C (Referenzperiode 1991-2020)¹² und die durchschnittliche Niederschlagsmenge für das Jahr 2020 wird mit rd. 540 mm angegeben¹³.

Die unversiegelten Flächen des Geltungsbereiches tragen zur Kaltluftbildung bei.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Die innerhalb des nordwestlich angrenzenden Wohngebietes sowie entlang der K 36 gemessenen NO₂- und PM₁₀-Immissionswerte von < 33 µg/m³ und 29 µg/m³ (Bezugsjahr 2011) sind als Vorbelastungen für den Änderungsbereich zu werten¹⁴.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich ist Teil der naturräumlichen Einheit 584 Diepholzer Moorniederung und liegt innerhalb der Landschaftseinheit Kuppendorfer Böhrde, welche durch ein deutliches Relief mit Erhebungen von bis zu 90 m ü. NN charakterisiert ist. Neben weiträumigen Ackerflächen sind großflächige Waldbestände sowie kleinräumig Offenbodenlandschaften charakteristisch.

¹¹ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan

¹² Umweltkarten Niedersachsen (2021): Natur. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, zuletzt abgerufen am 30.11.2021

¹³ <https://proplanta.de/wetter-statistik>, Daten der Wetterstation Kirchdorf (Kreis Diepholz) in 34 m Höhe, zuletzt aufgerufen am 30.11.2021

¹⁴ Umweltkarten Niedersachsen (2021): Luft und Lärm. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, zuletzt abgerufen am 30.11.2021

Der Änderungsbereich umfasst Ackerflächen sowie Grünlandflächen. Nördlich davon befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Böhrde/Hohes Moor“ mit einem Mosaik aus Acker- und Waldflächen.

Nördlich der Grünlandflächen schließt ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung an. Südwestlich, südlich und östlich befinden sich weitere Ackerflächen.

Der Änderungsbereich ist durch ein deutliches Gefälle von ca. 69 m NHN im Norden zu ca. 64 m im Süden charakterisiert.

Gemäß der Bewertung des Landschaftsrahmenplanes weisen die Flächen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des Landschaftsbildes ist für den betrachteten Bereich nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Nordwestlich des Änderungsbereiches befinden sich ein Wohngebiet sowie ein Friedhof. Südwestlich bzw. südlich der K 36 sind im Abstand von 140 m bzw. 280 m zwei tierhaltende Betriebe ansässig. Weitere vier Tierhaltungsbetriebe liegen südlich und östlich in Abständen von rd. 600 m.

Im Geltungsbereich und angrenzend befindet sich kein Störfallbetrieb.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Veränderungen hinsichtlich des Umweltschutzgutes Mensch zeichnen sich vorliegend nicht ab.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Hütten im Bereich der Schafweide zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustandes hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter zeichnen sich nicht ab.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die

landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung von Wohnbauflächen auf rd. 2,2 ha

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Darstellung von Wohnbauflächen wird die Inanspruchnahme der bestehenden Biotopstrukturen vorbereitet, so dass ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Tierlebensraum verloren geht. Betroffen sind dabei überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, aber auch halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Im Bereich der Schafweide wird der Abriss der bestehenden Hütten vorbereitet, so dass möglicherweise auch gebäudebewohnende Brutvögel und Fledermäuse betroffen sein können.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen von Böden vor, die ihre Funktionen im Naturhaushalt verlieren. Besonders schutzwürdige Böden sind dabei nicht betroffen.

Aus der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes ist bekannt, dass sich die geplanten Flächenversiegelungen wie folgt belaufen:

- ca. 6.419 m² innerhalb des allgemeinen Wohngebietes

- rd. 2.249 m² innerhalb der Verkehrsflächen

Hiervon sind bereits bestehende Flächenversiegelungen von rd. 1.038 m² abzuziehen, wonach sich die zu erwartenden Neuversiegelungen auf ca. 8.669 m² belaufen.

Die direkten Flächeninanspruchnahmen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit den Neuversiegelungen wird sich der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöhen und die Grundwasserneubildungsrate verringern. Gemäß Baugrunduntersuchung ist eine problemlose Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers insbesondere im nördlichen Teil des Geltungsbereiches möglich. Im übrigen Geltungsbereich, welcher von Geschiebelehmen unterlagert wird, ist die Versickerung erschwert, wodurch auf Umsetzungsebene Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden. Diese stellen eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Wasser und somit einen Eingriff dar.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planung gehen Freiflächen verloren. Mit der Versiegelung sowie der Überbauung der bisher un bebauten Flächen geht eine stärkere Erwärmung und somit eine Veränderung des Lokalklimas einher. Die grünplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Form von randlichen Gehölzpflanzungen, als Streuobstwiesen zu gestaltenden Maßnahmenflächen sowie der Verpflichtung zu Gehölzpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Lokalklima zu minimieren. Insgesamt sind die Auswirkungen somit nicht als erheblich zu werten.

Mit der Umsetzung eines allgemeinen Wohngebiets ist ein erhöhter Schadstoffausstoß durch Heizanlagen und Anwohnerverkehr zu rechnen. Dieser stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Umsetzung des allgemeinen Wohngebietes werden sich die Siedlungsstrukturen im nördlichen Teil von Kuppendorf erweitern.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden randliche Eingrünungen sowie eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Landschaftsbildes als nicht erheblich zu werten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Planung bereitet die Schaffung von neuem Wohnraum im Ortsteil Kuppendorf vor. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch die Planung wird kein Störfall-Betrieb ermöglicht.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind keine Kulturgüter betroffen.

Ein Hinweis auf Bodendenkmäler im Plangebiet liegt nicht vor. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, sind diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 50 erfolgen Festsetzungen, die der Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen dienen:

- Begrenzung der maximalen Bauhöhe auf 10 m, so dass die optische Wirkung der Bebauung räumlich begrenzt wird.
- Durch Begrenzung der zulässigen Versiegelung (GRZ einschließlich Überschreitung) auf 45% werden die Beeinträchtigungen des Bodens begrenzt und eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort ermöglicht.
- Die randlichen Gehölzpflanzungen sowie die Gehölzpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke tragen zu einer landschaftlichen Eingrünung des geplanten Wohngebietes bei
- Die straßenbegleitenden Gehölze bleiben erhalten

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen

Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sollen in der Pflanzperiode umgesetzt werden, welche auf die Realisierung der Hauptgebäude folgt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Heckenpflanzung an der Grenze zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet. Hier muss die Pflanzung vor Baubeginn erfolgen. Verbindliche Regelungen dazu werden in den Kaufverträgen getroffen.
- Die zu erhaltenden Gehölze entlang der *Kuppendorfer Straße* sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Wasser.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Der Flächennutzungsplan setzt keine plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen fest.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden als plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahme am südlichen Rand des Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche als Obstwiese festgesetzt. Unter den Obstgehölzen erfolgt zur Entwicklung eines Extensivgrünlands eine Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung. Gemäß Hinweis der unteren Naturschutzbehörde sind dabei folgende Auflagen einzuhalten:

- Mahd der Fläche mit maximal zwei Schnitten pro Jahr

- Keine Düngung der Fläche
- Mindestens ein Viertel der Fläche ist ab Ende August ungemäht/überständig bis zur nächsten Vegetationsperiode zu belassen (bis April/Mai). Ziel ist die Schaffung von strukturreicheren Überwinterungsbereichen der Fauna insbesondere in der Zeit von Herbst bis Frühjahr

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lässt sich die mit der Darstellung von Wohnbauflächen gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht hinreichend quantifizieren

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der Kompensationsbedarf im Detail nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags¹⁵ ermittelt. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertstufen zugeordnet, wobei die Wertstufe 0 den niedrigsten Wert darstellt und Wertstufe 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Folgende Aufstellungen ergeben sich aus den Detailkenntnissen zum Bebauungsplan Nr. 50:

Auf rd. 60 m² des Geltungsbereiches besteht bereits Planrecht aus dem Bebauungsplan Nr. 19 „Kuppendorf“ mit Satzungsbeschluss von 1995 (siehe Abbildung 3).

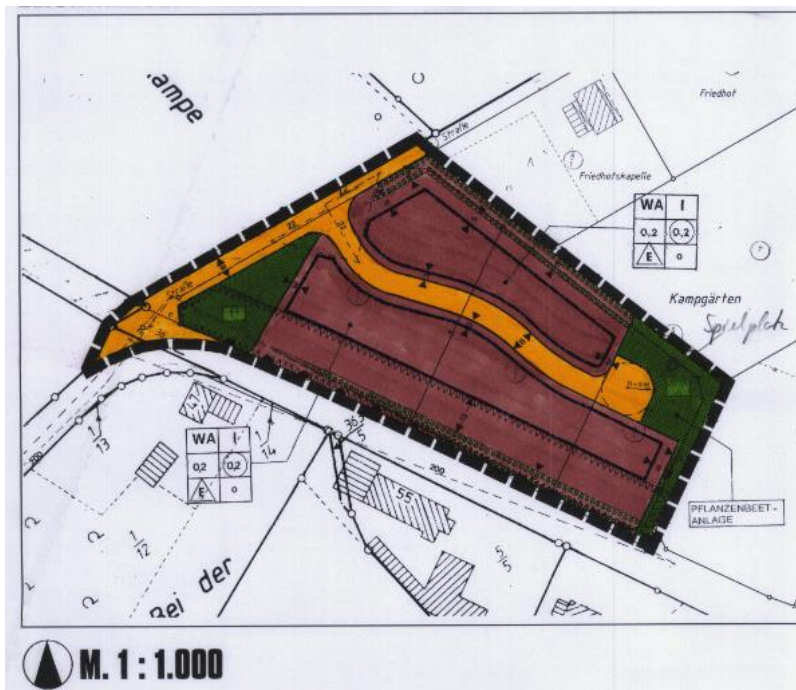


Abbildung 3: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 19

In diesem Bereich ist derzeit eine öffentliche Grünfläche („Pflanzenbeetanlage“) festgesetzt, die anstelle der tatsächlichen Biotopausprägung in die Bilanzierung einfließt. Entsprechend dem Biotoptyp „Sonstige Grünanlage ohne Altbäume“ wird hierfür ein Wertfaktor von 2 angesetzt.

¹⁵ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

• **Bestand Geltungsbereich B-Plan**

Bestand/Biotoptypen	Fläche	Wertfaktor	Werteinheiten
Sandacker (AS)	12.135	1	12.135
Intensivgrünland (GI)	6.054	2	12.108
Intensivgrünland, beweidet (GIw)	1691	2	3.382
Allee/Baumreihe (HBA)	436	3	1.308
Straße (OVS)	872	0	0
Weg (OVW)	126	0	0
Hütte (OYH)	40	0	0
Obst- und Gemüsegarten (PHO)	290	1	290
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	471	3	1.413
öffentliche Grünfläche (aus B 19)	60	2	120
Summe	22.175		30.756

Wertigkeit im Planzustand Geltungsbereich B-Plan

Planung	Fläche	Wertfaktor	Werteinheiten
Allgemeines Wohngebiet WA	14.265		
davon 45% maximal zu versiegeln	5	0	0
Rest unversiegelt		1	7845,75
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.753		
davon Baumreihe/Allee		3	1308
Rest zu 90% versiegelbar		0	0
verbleibt unversiegelt		1	231,7
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	136	0	0
Öffentliche Grünfläche	3.998		
davon Anpflanzgebot: Baum-Strauch-Hecke		3	4260
davon Maßnahmenfläche: Streuobstwiesen		3	7731
Fläche für Versorgungsanlagen, RRB	1.022	1	1.022
Summe			22.398,45

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ein Defizit von 8.358 Werteinheiten.

Der Ausgleich des Bilanzierungsdefizites wird im Bebauungsplan abschließend im Detail geregelt. Der Ausgleich erfolgt auf einer Ackerfläche nordwestlich des Geltungsbereiches. Vorgesehen ist die Entwicklung eines flächigen Gehölzbestandes mit heimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Fläche von 4.179 m².

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Der Gemeinde stehen keine gleichwertigen alternativen Flächen für Wohnbauflächen zur Verfügung, welche sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Der ausgewählte Standort zeichnet sich durch eine bereits bestehende Verkehrsanbindung aus, wodurch eine geringere Flächeninanspruchnahme erforderlich ist.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Planung ist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden. Weder befindet sich das Gebiet innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, noch kommen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Wohngebietes umweltgefährdende Stoffe zu Einsatz.

Es wird kein Störfall-Betrieb vorbereitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Gutachtliche Prüfung der Geruchsbelastung (2019)
 - Baugrunduntersuchung (2021)
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
 - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages

Auf systematische Fauna-Erfassungen wurde verzichtet. Eine Potenzialabschätzung auf Basis der in Anspruch genommenen Biotoptypen wird jedoch als hinreichend angenommen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes im Ortsteil Kuppendorf zu schaffen, führt die Gemeinde Kirchdorf die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Die bisherige Fläche für Landwirtschaft soll künftig auf einer Fläche von 2,2 ha als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker, teils Grünland), Verkehrsflächen, halbruderale Säumen und teilweise Baumreihen.

Natura 2000-Gebiete sowie Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet bietet Lebensraumpotentiale für bodenbrütende, gehölz- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten auf. Unter Einhaltung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ersichtlich, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

Die Umsetzung der Planung bereithet insgesamt Neuversiegelungen im Umfang von rd. 0,8 ha vor. Dies löst erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Gemäß der Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags beläuft sich der Ausgleichsbedarf auf insgesamt 8.358 Werteinheiten. Der Ausgleich wird im Detail im Bebauungsplan geregelt und erfolgt auf einem derzeit ackerbaulich genutzten Flurstück nordwestlich des Plangebietes. Auf der Fläche ist die Entwicklung eines standortgerechten Gehölzbestandes vorgesehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2011): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand März 2021.
- Landkreis Diepholz (2016): Regionales Raumordnungsprogramm.
- Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS, abrufbar unter <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>.
- Rode Umweltschutz GmbH (2021): Untersuchungsbericht, Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Ausweisung des Baugebietes „Im Kampe“ in 27245 Kirchdorf.
- Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V. (2022), abrufbar unter <https://streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen.de/web/start/lk-diepholz>.
- Tham, I. (2019): Gutachtliche Prüfung der Geruchsbelastung – Stellungnahme Nr. 28/2019, Ausweisung möglicher Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Kuppendorf.
- Proplanta (2021), abrufbar unter www.proplanta.de.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Darstellung von Wohnbauflächen auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,2 ha mit Acker- und Grünlandflächen, Gemüsegärten, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Gehölzreihen, einem Graben, Verkehrsflächen sowie mehreren kleinen Hütten.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Mit Wohnbebauung und dem zu erwartenden Anwohnerverkehr sind zusätzliche Emissionen durch Heizungsanlagen sowie Autos zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für Wohnbauflächen sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch den Verlust von Freiflächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen des Lokalklimas. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	o	X	o	X	X	X	X	x	o	X	Der Flächennutzungsplan bereitet den Lebensraumverlust von Tieren vor
Pflanzen	X	X	o	X	o	X	X	X	X	x	o	X	Der Flächennutzungsplan bereitet den Lebensraumverlust von Pflanzen vor.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	X	X	Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung gehen zusätzliche Bodenversiegelungen von überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen einher.
Wasser	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Durch die vorbereiteten Bodenversiegelungen kommt es zur Erhöhung des Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und zur Verringerung der Grundwasserneubildung. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist lediglich im nördlichen Teilbereich problemlos möglich. Im übrigen Bereich werden auf Umsetzungsebene Entwässerungseinrichtungen erforderlich.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es wird nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität ausgegangen.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Es kommt lokal begrenzt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Es liegen keine Hinweise auf eine besonders hohe biologische Vielfalt vor.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das angrenzend liegende Vogelschutz-Gebiet „Kuppendorfer Böhre“ wird durch die Planung nicht in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigt. Weitere Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden nicht prognostiziert.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es sind keine Baudenkmäler betroffen, eine Betroffenheit von Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.
sonstige Sachgüter					o								Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant, der Abriss der Hütten im Bereich der Schafweide wird vorbereitet.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	X	o	Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen und/oder Solarwärmekollektoren.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.